

No. 3 (1991) 295-302; T. DLOUGAČ: Die Perestroika in der heut. sowjet. Philos., a.O. 207-220. – [6] Publisher's announc. Stud. Soviet Thought 44, No. 3 (1992). W. GOERDT

Historisches Wörterbuch der Philosophie IX

Sozial; das Soziale (engl. social; frz. sociale). Im römischen Sprachgebrauch bezeichnet *socialis* alles, was sich auf die Bundesgenossen bezieht, so daß beispielsweise *bellum sociale* ein Krieg gegen Bundesgenossen heißen kann. Nur sehr vereinzelt nimmt das Wort auch die Bedeutung 'gesellschaftlich' an, wenn z.B. SENECA in *De beneficiis* den Menschen das «auf Gesellung angewiesene und in der Gemeinschaft gezeugte Lebewesen» (*«socialis animal et in commune genitus»*) nennt [1]. In derselben Schrift heißt es auch: «Eine Wohltat zu erweisen, ist ein mitmenschliches Verhalten» (*«Beneficium dare socialis res est»*) [2].

Erst seit AUGUSTINUS ist dieser Sprachgebrauch häufiger. Er reflektiert über die *«vita socialis»*, über die die Philosophen schreiben: Sie findet entweder im Haus statt, d.h. in bezug auf Ehegatten, Kinder und Sklaven, oder an dem Ort, an dem das Haus sich befindet, z.B. in der Stadt, d.h. als Bürger, oder im ganzen Erdkreis, wie z.B. die Völker untereinander, oder sogar zwischen Himmel und Erde, d.h. im Verkehr mit den Göttern, die der Weise gerne zu Freunden hat und die die Christen üblicherweise Engel nennen [3]. Dieser mehrstufige Begriff eines sozialen Lebens hat in der Tradition der christlich inspirierten Philosophie jahrhundertlang als Vorbild gedient.

Bei THOMAS VON AQUIN wird in erneuter Anknüpfung an die aristotelische Definition des Menschen als ζῷον πολιτικόν der Mensch als *«animal sociale»* bestimmt, wobei der Begriff *socialis* oft ersetzungsfähig ist durch das Lehnwort *politicum* sowie durch *socialis* oder *gregalis*. Nach Thomas gibt es durchaus auch im Stand der Unschuld eine Herrschaft des Menschen, weil «der Mensch naturhaft ein Gemeinschaftswesen» ist (*«homo naturaliter est animal sociale»*). «Ein gemeinschaftliches Leben vieler ist aber nicht möglich ohne einen Vorgesetzten, dessen Absicht auf das Allgemeingut gerichtet ist» (*«Socialis autem vita multorum esse non posset, nisi aliquis praesideret, qui ad bonum commune intenderet»*) [4]. Die Synonymität der Begriffe *socialis* und *politicum* zeigt sich dort, wo Thomas den Menschen seiner Natur nach als *«animal politicum»* bestimmt [5] oder wo er ihn in bezug auf das erste Buch der *Politik* des Aristoteles das *«animal politicum et sociale»* nennt [6]. Selbst wenn es zuträfe, daß *politicum* oder *civile* eher auf die spezifische und einzelne *polis* bzw. *civitas* bezogen wäre, *socialis* dagegen eher dem stoischen Gedanken einer übergreifenden κοινὴ verpflichtet wäre, so ist diese Differenz doch im mittelalterlichen Denken neutralisiert, und *socialis* ist ein bloßer Austauschbegriff zu *politicum* geworden. So dient die *«vita socialis»* zur Charakterisierung der typisch menschlichen Existenzweise; indem aber *politicum* und *socialis* als identisch gesetzt werden, fehlt die Möglichkeit, den mehrstufigen Begriff der *«vita socialis»* bei AUGUSTINUS begrifflich angemessen zu differenzieren: alles dieses ist sozial, und das heißt eben auch politisch, was durchaus im Sinne auch einer *«civitas Dei»* liegt.

Im Zusammenhang mit dieser Identifikation von *politicum* und *socialis* wird *socialitas* zu einem Grundbegriff der rationalen Naturrechtstheorien. H. GROTIUS leitet die naturrechtliche Verpflichtungskraft nicht vor-

rangig aus göttlichem Befehl, sondern einem der menschlichen Natur angeborenen *«appetitus societatis»* ab, auf den sich das *«ius naturale sociale»* stützen könne [7]. Bei CH. WOLFF entspricht dieses *«ius sociale»* später durchweg den deutschen Termini *«gesellschaftliches Recht»* oder *«Gesellschaftsrecht»* [8].

S. PUFENDORF wendet sich zwar gegen die Annahme des grotianischen *«Geselligkeitstriebes»* [9], erklärt aber gleichwohl die *socialitas* zum *«fundamentalen Naturgesetz»* (*«lex naturae fundamentalis»*). Sie wird definiert als *«diejenige Verfassung, dergemäß jeder Mensch als jedem Menschen durch Wohlwollen, Friedensliebe und wechselseitige Verpflichtung verbunden aufgefaßt wird»* (*«ejusmodi dispositionem hominis erga quemvis hominem, per quam ipsi benevolentia, pace & caritate, mutuaque adeo obligatione conjunctus intelligitur»*) [10]. Alle naturrechtlichen Pflichten, die in den acht Büchern von *«De jure naturae et gentium»* untersucht werden, sind aus diesem Prinzip dem Anspruch nach direkt oder indirekt ableitbar [11]. Sie sind allerdings nicht nur im Sinne eines normativen *«Humanismus»* (Pufendorf zitiert dazu extensiv aus Ciceros *«De officiis»* und Senecas *«De beneficiis»*) zu verstehen [12]. Vielmehr erweist sich die *socialitas*, die nicht im Gegensatz zur *«conservatio sui»* (Selbsterhaltung) steht, als das wichtigste Hilfsmittel zur ursprünglichen *«imbecillitas»* (Schwäche), die die zunächst isoliert lebenden Menschen zum ökonomischen Austausch und zur weiteren Vergesellschaftung treibt, die weitere Kultivierung und Zivilisierung des Menschengeschlechts fördert und so zum Motor der historischen Entwicklung wird [13]. Die katholische Kritik an gewissen des *«Naturalismus»* verdächtigten *«socialium Iuris naturae doctorum»* [14] hat vermutlich nicht nur an der unzureichend berücksichtigten Rolle des Schöpfers für die Stiftung des Naturrechts Anstoß genommen, sondern auch an dieser protoaufklärerischen Kulturtheorie.

Im Zuge der Ausdehnung des Begriffs im 18. Jh. wird dann auch eine in der aristotelisch-thomistischen Tradition undenkbar Begriffsprägung möglich: die *«Politica socialis»* [15]; der Begriff *«Sozialpolitik»* (s.d.) setzt sich in Deutschland allerdings erst seit der Mitte des 19. Jh. unter dem Einfluß der französischen Frühsozialisten durch [16] und führt dann zuletzt 1872 zur Begründung des *«Vereins für Sozialpolitik»*. Die deutschsprachige Naturrechtstradition führt schließlich zu A. L. SCHLÖZERS Eindeutschung von *«status socialis»* als *«Social-Stand»*, der auf den Naturstand folge [17]. Die Eindeutschung von *«naturale jus sociale»* als *«Socialrecht»* wird vermutlich etwa gleichzeitig durch den Hallenser J. C. C. RÜDIGER vorgenommen [18].

Neben der Naturrechtstradition und ihrer Eindeutschung stehen die Einflüsse aus dem Englischen und vor allem aus dem Französischen. Auch wenn J. LOCKE zu Recht als einer der frühesten Vertreter der konstitutionalistischen Gesellschaftsvertragstheorie gilt, fehlt doch bei ihm der Begriff *socialis* zur Charakterisierung des Grundvertrags (*«original compact»*) vollständig, auch wenn zuweilen die Begriffe *socialis* und *civilis* als Äquivalente erscheinen [19]. Bei Locke ist *socialis* kein Begriff des Naturrechts, sondern der Moralphilosophie. Er stellt etwa den Grundwahrheiten der Naturphilosophie solche einer *«social morality»* gegenüber [20] und rechnet dazu z.B. das christliche Prinzip der Nächstenliebe. So gibt es neben anderen Tugenden die *«social virtues»*, z.B. Gerechtigkeit, und die *«first and most taking of all social virtues»*, nämlich die Disposition zu Wohlwollen